

Pensions- und Pflegevertrag (Muster)

Zwischen:

Stiftung Dessales, Nidaugasse 14, 2502 Biel
(*nachfolgend Institution genannt*)

und

Name Vorname (geb. Datum)

(*nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt*)

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Name Vorname, Adresse (Funktion)

1. Wohnobjekt

1.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht **ab Eintrittsdatum** das **Einzel-Zimmer Nr. X/das Zweibett-Zimmer Nr. X** in der Pflegewohngruppe **Strasse Nr. PLZ Ort** (*nachfolgend Wohnobjekt genannt*):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer | <input type="checkbox"/> Pflegebett, Nachttisch, Schrank |
| <input type="checkbox"/> Zweibettzimmer | <input type="checkbox"/> Lavabo |
| <input type="checkbox"/> anderes | |

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

- 1.2 Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist.
- 1.4 Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und schliesst eine Mobiliarversicherung und eine Einbruchsachversicherung ab, sofern der Wert des Mobiliars CHF 4'000 übersteigt. Die Institution hat eine Privathaftpflicht-Kollektiv-Versicherung für die Bewohner abgeschlossen.

- 1.5 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/den Bewohner in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlussreinigung wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.

Tarife/Rechnungsstellung

- 2.1 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe.
Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.
- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.
- 2.3 Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.4 Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthaltenen sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- 2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste Rechnung gestellt.
- 2.6 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.
- 2.7 Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.
- 2.8 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 2.9 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so kann ohne vorgängige Mahnung ein Verzugszins von 5% verrechnet werden. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
- 2.10 Die Bewohnerin/der Bewohner hinterlegt beim Eintritt in die Institution ein Depot von Fr. Betrag eingeben. Nach Beendigung dieses Vertrags wird das Depotgeld der Bewohnerin/dem Bewohner entweder bar ausgehändigt oder auf ein von der Bewohnerin/vom Bewohner zu bezeichnendes Konto überwiesen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung dieses Vertrages noch offen stehende Verpflichtungen ihrerseits/seinerseits mit dem Depot verrechnet werden.

3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden

- 3.1. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.
- 3.2. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die
Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen,
Zinggstrasse 16, 3007 Bern, Tel. 031 372 27 27, Fax 031 372 27 37,
info@ombudsstellebern.ch, www.obudsstellebern.ch
zur Verfügung oder es besteht die Möglichkeit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige bei der
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern,
Tel. 031 633 79 37, Fax 031 633 40 19, info.alba@gef.be.ch
- 3.4. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde.
Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 3.5. Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl.
- 3.6. Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Wahl des Seelsorgers.

4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung

- 4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- 4.1.1 Die Preisliste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfstufen.
 - 4.1.2 Eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen.
 - 4.1.3 Die Übersicht und die Preise über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden.
 - 4.1.4 Pflege- und Betreuungskonzept
 - 4.1.5 Besondere Bestimmungen: **Keine**
- 4.2 Änderungen der unter Ziffer 1 - 4 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.
- Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.
- 4.3 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.
- 4.4 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aneinander folgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 4.6 Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Biel, den Datum eingeben

Name der Bewohnerin/des Bewohners eingeben

Name gesetzliche Vertretung eingeben (allenfalls)

Stiftung Dessaules